

## 9. Sitzung des Gemeinderates am 12.07.2011

### Inhaltsverzeichnis der selektierten Dokumente

TOP 12	Erhebung von Gebühren im Waffenrecht h i e r : Änderung der Verwaltungsgebührensatzung	
- Vorlage	G-11-170	1
- Anlage	1. Finanzielle Auswirkungen	5
- Anlage	2. Gebührenkalkulation und Kostendeckungsgrad	6
- Anlage	3. Satzung zur Ändeurng der Satzung über die Erhebung von Verwaltung	7

**BESCHLUSS - VORLAGE**

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
IV/ Amt für öffentliche Ordnung	Herr Rubsamem	4800	24.06.2011

**Betreff:**

**Erhebung von Gebühren im Waffenrecht  
h i e r :  
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Öff.</b>	<b>N.Ö.</b>	<b>Empfehlung</b>	<b>Beschluss</b>
1. HA	04.07.2011		X	X	
2. GR	12.07.2011	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: ja - siehe Anlage 1

**Beschlussantrag:**

- 1. Der Gemeinderat beschließt auf Grundlage der Drucksache G-11/170 die Gebührenkalkulationen mit den dort genannten Gebührensätzen gemäß Anlage 2 zur Drucksache G-11/170. Ein Gebührenabschlag für verdachtsunabhängige Kontrollen ohne Beanstandung erfolgt nicht.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt auf Basis der Gebührenkalkulationen die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) gemäß Anlage 3 zur Drucksache G-11/170.**

Anlagen:

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Gebührenkalkulation und Kostendeckungsgrad
3. Satzung der Stadt Freiburg i. Br. zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

**1. Ausgangslage**

Vor dem Hintergrund der Ereignisse in Winnenden und Wendlingen im März 2009 hat der Bundesgesetzgeber das Waffenrecht in einigen Punkten verändert und vor allem die Kontrollmöglichkeiten verschärft. Seit Mai 2010 werden diese Kontrollmöglichkeiten in Form von angekündigten Vor-Ort-Kontrollen zur Überprüfung der Aufbewahrung der Waffen bei der Stadt Freiburg wahrgenommen.

Am 26.10.2010 beschloss der Gemeinderat der Stadt Freiburg über die Gebühr für diese Vor-Ort-Kontrollen (Drucksache G-10/062). In verdachtsunabhängigen Fällen ohne Beanstandung wurde ein Gebührenabschlag von 50 % beschlossen.

In seiner Sitzung vom 17.05.2011 stimmte der Gemeinderat dem Antrag der Fraktionsgemeinschaft Junges Freiburg/DIE GRÜNEN auf Erhebung einer kostendeckenden Gebühr für die verdachtsunabhängigen Waffenkontrollen ohne waffenrechtliche Beanstandung zur Erhöhung der Einnahmen zu.

Die Entscheidung wurde vor dem Hintergrund der Konsolidierung des Gesamthaushaltes im Rahmen der Haushaltsberatungen getroffen. Hierbei wurde von Einnahmen in Höhe von 47.500,00 € in 2011 sowie 95.000,00 € in 2012 ausgegangen.

**2. Verwaltungsvollzug/ aktuelle Situation**

**2.1 Stand der Kontrollen**

Zu Beginn der Waffenkontrollen im Mai 2010 gab es ca. 2.150 Waffenbesitzer in Freiburg, von denen bisher ca. 1.700 ein Anschreiben zum Nachweis der Aufbewahrung erhalten haben. Die im Anschluss folgenden Vor-Ort-Kontrollen konnten bereits bei ca. 770 Waffenbesitzern durchgeführt werden, wobei ca. 90 % der Kontrollen ohne Beanstandung waren.

Die Aufforderung zum Nachweis der Aufbewahrung der Waffen führt in ca. 45 % der Fälle zum Wegfall der Waffenbesitzkarte durch Abgabe, Verkauf oder Unbrauchbarmachung der Waffe. Somit konnte die Zahl der Waffenbesitzer zwischenzeitlich auf ca. 1.400 Personen verringert werden.

Zum Zeitpunkt der geplanten Änderung der Verwaltungsgebührensatzung (Inkrafttreten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, voraussichtlich am 17.07.2011) verbleiben von der ursprünglichen Gesamtzahl von Waffenbesitzern (2.150) nach Abzug von bereits ca. 770 durchgeführten und nach Abzug von rd. 100 bis Ende Juli 2011 geplanten Kontrollen sowie den bisherigen und künftigen

Waffenabgaben (968) noch ca. 310 Kontrollen, die in 2011 abgeschlossen werden können.

Durch eine straffe Organisation und Durchführung der Kontrollen konnte auch die durchschnittliche Kontrolldauer von angenommenen 30 Minuten auf 15 Minuten reduziert werden.

Insbesondere durch die Rückgabe der Waffen/-besitzkarten und der Reduzierung der durchschnittlichen Kontrollzeit konnten die Kontrollen wesentlich schneller vorangetrieben werden. Der erste Kontrollzyklus kann somit voraussichtlich noch zum Ende dieses Jahres abgeschlossen werden und dauerte somit lediglich ca. 1,5 - 2 Jahre statt der vorgesehenen 3 Jahre.

## 2.2 Einnahmen/ finanzielle Auswirkungen

Wie in der 2. Lesung zum Doppelhaushalt 2011/2012 bereits dargelegt, haben die genannten Faktoren auch wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Situation. Die jährlichen Einnahmen liegen derzeit bei ca. 50.000,00 € (Hochrechnung 2011) und weichen somit erheblich von dem Haushaltsansatz von 170.000,00 € bzw. den in der Drucksache G-10/062 erwarteten Einnahmen in Höhe von 104.000,00 € ab.

Für den 50-prozentigen Abschlag auf die Gebühreneinnahmen für verdachtsunabhängige Kontrollen ohne Beanstandungen war in der Drucksache G-10/062 ein Gebührenverzicht in Höhe von 123.000,00 € für den 3-jährigen Kontrollturnus, bzw. 41.000,00 € jährlich kalkuliert.

Aufgrund der beschriebenen Entwicklungen können durch den Wegfall des 50 %-Abschlages nicht die im Fraktionsantrag angenommenen Mehreinnahmen in Höhe von 142.500,00 € (2011: 47.500,00 € und 2012: 95.000,00 €) erzielt werden. Die Mehreinnahmen würden sich bei einer Änderung der Verwaltungsgebührensatzung zum 01.08.2011 auf lediglich ca. 14.700,00 € im Haushaltsjahr 2011 belaufen (siehe Anlage 2, Nr. 3 dieser Drucksache). In 2012 fallen keine Mehreinnahmen an, da die Kontrollen, wie dargestellt, in 2011 abgeschlossen werden.

Der Personalbedarf konnte durch organisatorische Änderungen reduziert werden. Die Kontrollbegleitung des Mitarbeiters im gehobenen Dienst übernehmen nun 2 Beschäftigte auf 400,00 €-Basis. Der zusätzliche Beamte im mittleren Dienst ist nicht mehr notwendig und eine entsprechende Abordnung ist zum 30.04.2011 ausgelaufen. Außerdem werden die Kontrollen verwaltungstechnisch wie bisher durch eine Verwaltungskraft (50 % Arbeitszeit) im mittleren Dienst unterstützt. Mit dem Abschluss der Kontrollen in 2011 entfallen in 2012 auch die für die Kontrollen benötigten zusätzlichen Personalkosten von rd. 75.000,00 € sowie die dafür erforderlichen Arbeitsplatzkosten von rd. 36.000,00 €.

### 3. Gebührenkalkulation

Das in der Drucksache G-10/062 verwendete Kalkulationsschema inkl. Stundensatz wurde als Grundlage für die jetzige Änderung der Gebührensatzung herangezogen.

Die bisherigen Kontrollen haben ergeben, dass die durchschnittliche Untersuchungszeit unter den bislang angenommenen Zeiten liegt. Auch die Mindestuntersuchungszeit ist kürzer als bislang angenommen. Dementsprechend ist die untere Grenze des Gebührenrahmens anzupassen auf eine Mindestuntersuchungszeit vor Ort von 5 Minuten.

Zusätzlich ergibt sich in der Praxis der Gebührenerhebung oft das Problem, dass mehrere Waffenbesitzer im gleichen Haushalt wohnen bzw. gar denselben Waffenschrank benutzen. Da in diesen Fällen die Waffenbesitzer jeweils getrennt als Gebührenschuldner zur Gebühr veranlagt werden, würden sie nach dem bisherigen Gebührenrahmen jeweils mit den vollen An- und Abfahrtskosten belastet, was nicht zu rechtfertigen ist. Der untere Gebührenrahmen ist deshalb auch aus diesem Grund entsprechend anzupassen und wird auf 50,00 € festgesetzt; dabei ist der Zeitanteil der durchschnittlichen An- und Abfahrtszeit auf 1/3 reduziert. Die An-/Abfahrt wird in diesen Fällen jeweils entsprechend der Anzahl der gemeinsam in einem Haushalt kontrollierten Waffenbesitzer erhoben.

### 4. Gebührentatbestände

Die Erhebung einer ausnahmslos kostendeckenden Gebühr im Waffenrecht macht eine Anpassung der bestehenden Gebührentatbestände bzw. Gebührensätze in der Verwaltungsgebührensatzung notwendig. Der Tatbestand "Erfolgloser Kontrollversuch trotz Terminvereinbarung" muss lediglich in der Nummerierung verschoben werden.

<b>1.14.72</b>	<b>Vor-Ort-Kontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG</b>	
1.14.72.1	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gemäß § 36 Abs. 3 WaffG	50,00 - 400,00 €
1.14.72.2	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung aufgrund Kontrolle gemäß § 36 Abs. 3 WaffG entspr. Ziffer 1.14.72.2	50,00 - 290,00 €
1.14.72.3	Erfolgloser Kontrollversuch trotz Terminvereinbarung	66,00 €

- Bürgermeisteramt -

## Anlage 1 zur DRUCKSACHE G-11/170

<b>Haushaltstelle(n) und Bezeichnung:</b> 1.1100 Gr.10-12 (Gebühren und ähnliche Entgelte)	<b>Seite im Haushaltsplan:</b> <b>394</b>
---	--

**Finanzielle Auswirkungen:****Jährliche Auswirkungen**

Zu erwartende Einnahmen (bei Wegfall des 50 % Abschlags)	14.700,00 €
---	-------------

<b>Entlastung (in 2011)</b>	=====
-----------------------------	-------

14.700,00 €
-------------

**Eingestellte Mittel im HHPI./IP:**

in voller Höhe

**Ggf. zusätzliche textliche Erläuterungen:**

Im Zusammenhang mit dem Fraktionsantrag von Junges Freiburg/DIE GRÜNEN im Rahmen der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2011/2012 am 17.05.2011 wurde der Ansatz um 47.500,00 € (2011) bzw. 95.000,00 € (2012) erhöht.

## Gebührenkalkulation im Waffenrecht (§ 4 Abs. 3 und § 36 Abs. 3 WaffG)

## 1. Vor-Ort-Kontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG

## Rahmengebühr

auf Grundlage des Abteilungsstundensatzes

			Kontrolle mit Begleitperson
<b>Anteil: Aufwand ohne Kontrolle</b> (nur Verw.aufwand+An-/Abfahrt)	An-/Abfahrt Sachbearbeiter	30 Minuten	30
	An-/Abfahrt Begleitung	30 Minuten	30
	Verwaltungsaufwand	30 Minuten	30
	<b>Stundensatz Abt. III</b>	53,40 €	90
	<b>Gebühr ohne Kontrolle</b>		80,10 €
<b>Anteil: Aufwand ohne Kontrolle</b> mit gedritteltem An-/Abfahrtsaufwand wegen Mehrfachkontrolle in gleichem Haushalt (vgl. Drucksache G-11/170, S. 4)	An-/Abfahrt Sachbearbeiter	10 Minuten	10
	An-/Abfahrt Begleitung	10 Minuten	10
	Verwaltungsaufwand	30 Minuten	30
	<b>Stundensatz Abt. III</b>	53,40 €	50
	<b>Gebühr (Drittel An-/Abfahrt) ohne Kontrolle</b>		44,50 €
<b>Anteil: Kontrollaufwand</b> (nach den bisherigen Erfahrungen der Verwaltung liegt der zeitliche Aufwand für die Kontrollen je nach Fall bei mindestens 5 Minuten und höchstens bei ca. 180 Minuten.)	<b>Stundensatz für die Kontrolle (2 Mitarbeiter à 53,40 €)</b>		106,80 €
	zeitlicher Aufwand für Kontrolle:		
	von	5 Minuten	8,90 €
bis	180 Minuten	320,40 €	
100,00%	<b>Gebührenrahmen</b>		
	von	5 Minuten	53,40 €
	bis	180 Minuten	400,50 €

Gebührevorschlag: 50 € bis 400 €

## 2. Nachkontrolle (nach Beanstandungen)

## Rahmengebühr

auf Grundlage des Abteilungsstundensatzes

			Kontrolle mit Begleitperson
<b>Anteil: Aufwand ohne Kontrolle</b> mit vollem bzw. gedritteltem An-/Abfahrtsaufwand wegen Mehrfachkontrolle in gleichem Haushalt (vgl. Drucksache G-11/170, S. 4)	<b>Gebühr ohne Kontrolle</b>		80,10 €
	<b>Gebühr (Drittel An-/Abfahrt) ohne Kontrolle</b>		44,50 €
<b>Anteil: Kontrollaufwand</b> (nach den bisherigen Erfahrungen der Verwaltung liegt die zeitliche Aufwand für die Kontrollen je nach Fall bei mindestens 5 Minuten und höchstens bei ca. 120 Minuten.)	<b>Stundensatz für die Kontrolle (2 Mitarbeiter à 53,40 €)</b>		106,80 €
	zeitlicher Aufwand für Kontrolle:		
	von	5 Minuten	8,90 €
bis	120 Minuten	213,60 €	
100,00%	<b>Gebührenrahmen</b>		
	von	5 Minuten	53,40 €
	bis	120 Minuten	293,70 €

Gebührevorschlag: 50 € bis 290 €

## 3. mögliche Mehreinnahmen durch Wegfall des 50%-Abschlages

Der Abschlag für verdachtsunabhängige Kontrollen ohne Beanstandung könnte durch eine Änderung der Verwaltungsgebührensatzung voraussichtlich zum 01.08.2011 entfallen. Zu diesem Stichtag sind voraussichtlich noch 307 Waffenbesitzer Vor-Ort zu kontrollieren. Dieser Berechnung liegt die Annahme zu Grunde, dass etwa 45 % der Waffenbesitzer nach Ankündigung der Kontrolle ihre Waffen abgeben. Von den durchzuführenden Kontrollen sind ca. 90% ohne Beanstandung, die durchschnittliche Kontrollzeit beträgt 15 Minuten.

Anzahl Waffenbesitzer zu Beginn der Kontrollen	2150	
Wegfall der WBK durch Abgabe Waffen 45 %	968	45%
zu kontrollierende Waffenbesitzer	1183	
durchgeführte Kontrollen zum 25.05.2011	771	
geplante Kontrollen bis 01.08.2011	105	
<b>zum 01.08.2011 zu kontrollierende Waffenbesitzer</b>	307	
davon sind <b>90% ohne Beanstandung</b> und würden ohne Änderung der Verw.Gebührensatzung nur mit 50% der Gebühr belastet	276	
durchschnittliche Gebühr (15-Minuten-Kontrolle)	106,80 €	
<b>Mehreinnahmen (50% der durchschnittlichen Gebühr)</b>	<b>14 730,39 €</b>	

**Anlage 3 zur Drucksache G-11/170**  
**Satzung**  
**der Stadt Freiburg i. Br.**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

vom 12. Juli 2011

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 12. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**  
**Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Satzung der Stadt Freiburg i.Br. über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 11. April 2006 in der Fassung der Satzungen vom 26. Juni 2007, vom 10. Februar 2009, vom 01. Dezember 2009, vom 26. Oktober 2010, vom 30. November 2010, vom 14. Dezember 2010 und vom 07. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.14.72 bis Ziffer 1.14.72.3 erhalten folgende Fassung:

<b>1.14.72</b>	<b>Vor-Ort-Kontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG</b>	
1.14.72.1	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gemäß § 36 Abs. 3 WaffG	50,00 bis 400,00
1.14.72.2	Nachkontrolle nach vorhergehender Beanstandung aufgrund Kontrolle gemäß § 36 Abs. 3 WaffG entspr. Ziffer 1.14.72.2	50,00 bis 290,00
1.14.72.3	Erfolgloser Kontrollversuch trotz Terminvereinbarung	66,00

2. Ziffer 1.14.72.4 wird gestrichen.

- 2 -

Art. 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg i.Br., den 12.07.2011

(Dr. Salomon)  
Oberbürgermeister